

21.09.90

R - U

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Gesetz über die Umwelthaftung

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 226. Sitzung am 20. September 1990 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Rechtsausschusses (6. Ausschuß) - Drucksache 11/7881 - den

Entwurf eines Umwelthaftungsgesetzes — UmwelthG

- Drucksachen 11/6454, 11/7104 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 12.10.90

Initiativgesetz des Bundestages;

erster Durchgang des Regierungsentwurfs: Drs. 127/90

Gesetz über die Umwelthaftung

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG)

§ 1

Anlagenhaftung bei Umwelteinwirkungen

Wird durch eine Umwelteinwirkung, die von einer im Anhang 1 genannten Anlage ausgeht, jemand getötet, sein Körper oder seine Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Inhaber der Anlage verpflichtet, dem Geschädigten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

§ 2

Haftung für nichtbetriebene Anlagen

(1) Geht die Umwelteinwirkung von einer noch nicht fertiggestellten Anlage aus und beruht sie auf Umständen, die die Gefährlichkeit der Anlage nach ihrer Fertigstellung begründen, so haftet der Inhaber der noch nicht fertiggestellten Anlage nach § 1.

(2) Geht die Umwelteinwirkung von einer nicht mehr betriebenen Anlage aus und beruht sie auf Umständen, die die Gefährlichkeit der Anlage vor der Einstellung des Betriebs begründet haben, so haftet derjenige nach § 1, der im Zeitpunkt der Einstellung des Betriebs Inhaber der Anlage war.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Ein Schaden entsteht durch eine Umwelteinwirkung, wenn er durch Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe, Wärme oder sonstige Erscheinungen verursacht wird, die sich in Boden, Luft oder Wasser ausgebreitet haben.

(2) Anlagen sind ortsfeste Einrichtungen wie Betriebsstätten und Lager.

(3) Zu den Anlagen gehören auch

- a) Maschinen, Geräte, Fahrzeuge und sonstige ortsveränderliche technische Einrichtungen und
- b) Nebeneinrichtungen,

die mit der Anlage oder einem Anlagenteil in einem räumlichen oder betriebstechnischen Zusammenhang stehen und für das Entstehen von Umwelteinwirkungen von Bedeutung sein können.

§ 4

Ausschluß der Haftung

Die Ersatzpflicht besteht nicht, soweit der Schaden durch höhere Gewalt verursacht wurde.

§ 5

Beschränkung der Haftung bei Sachschäden

Die Ersatzpflicht für Sachschäden ist ausgeschlossen, wenn die Sache nur unwesentlich oder in einem Maße beeinträchtigt wird, das nach den örtlichen Verhältnissen zumutbar ist.

§ 6

Ursachenvermutung

(1) Ist eine Anlage nach den Gegebenheiten des Einzelfalles geeignet, den entstandenen Schaden zu verursachen, so wird vermutet, daß der Schaden durch diese Anlage verursacht ist. Die Eignung im Einzelfall beurteilt sich nach dem Betriebsablauf, den verwendeten Einrichtungen, der Art und Konzentration der eingesetzten und freigesetzten Stoffe, den meteorologischen Gegebenheiten, nach Zeit und Ort des Schadenseintritts und nach dem Schadensbild sowie allen sonstigen Gegebenheiten, die im Einzelfall für oder gegen die Schadensverursachung sprechen.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn die Anlage bestimmungsgemäß betrieben wurde. Ein bestimmungsgemäßer Betrieb liegt vor, wenn die besonderen Betriebspflichten eingehalten worden sind und auch keine Störung des Betriebs vorliegt.

(3) Besondere Betriebspflichten sind solche, die sich aus verwaltungsrechtlichen Zulassungen, Auflagen und verbindlichen Anordnungen und Rechtsvorschriften ergeben, soweit sie die Verhinderung von solchen Umwelteinwirkungen bezwecken, die für die Verursachung des Schadens in Betracht kommen.

(4) Sind in der Zulassung, in Auflagen, in verbindlichen Anordnungen oder in Rechtsvorschriften zur Überwachung einer besonderen Betriebspflicht Kontrollen vorgeschrieben, so wird die Einhaltung dieser Betriebspflicht vermutet, wenn

1. die Kontrollen in dem Zeitraum durchgeführt wurden, in dem die in Frage stehende Umwelteinwirkung von der Anlage ausgegangen sein kann, und diese Kontrollen keinen Anhalt für die Verletzung der Betriebspflicht ergeben haben, oder
2. im Zeitpunkt der Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs die in Frage stehende Umwelteinwirkung länger als zehn Jahre zurückliegt

§ 7

Ausschluß der Vermutung

(1) Sind mehrere Anlagen geeignet, den Schaden zu verursachen, so gilt die Vermutung nicht, wenn ein anderer Umstand nach den Gegebenheiten des Einzelfalles geeignet ist, den Schaden zu verursachen. Die Eignung im Einzelfall beurteilt sich nach Zeit und Ort des Schadenseintritts und nach dem Schadensbild sowie allen sonstigen Gegebenheiten, die im Einzelfall für oder gegen die Schadensverursachung sprechen.

(2) Ist nur eine Anlage geeignet, den Schaden zu verursachen, so gilt die Vermutung dann nicht, wenn ein anderer Umstand nach den Gegebenheiten des Einzelfalles geeignet ist, den Schaden zu verursachen.

§ 8

Mehrere Ersatzpflichtige

Wurde der Schaden von mehreren verursacht, so haftet der Inhaber einer im Anhang genannten Anlage nur anteilig nach dem Maß seines Ursachenbeitrages, wenn der Schaden durch den bestimmungsgemäßen Betrieb seiner Anlage verursacht ist.

§ 9

Auskunftsanspruch des Geschädigten gegen den Inhaber einer Anlage

(1) Liegen Tatsachen vor, die die Annahme begründen, daß eine Anlage den Schaden verursacht hat, so kann der Geschädigte vom Inhaber der Anlage Auskunft verlangen, soweit dies zur Feststellung, daß ein Anspruch auf Schadensersatz nach diesem Gesetz besteht, erforderlich ist. Verlangt werden können nur Angaben über die verwendeten Einrichtungen, die Art und Konzentration der eingesetzten oder freigesetzten Stoffe und die sonst von der Anlage ausgehenden Wirkungen sowie die besonderen Betriebspflichten nach § 6 Abs. 3.

(2) Der Anspruch nach Absatz 1 besteht insoweit nicht, als die Vorgänge aufgrund gesetzlicher Vorschriften geheimzuhalten sind oder die Geheimhaltung einem überwiegenden Interesse des Inhabers der Anlage oder eines Dritten entspricht.

(3) Der Geschädigte kann vom Inhaber der Anlage Gewährung von Einsicht in vorhandene Unterlagen verlangen, soweit die Annahme begründet ist, daß die Auskunft unvollständig, unrichtig oder nicht ausreichend ist, oder wenn die Auskunft nicht in angemessener Frist erteilt wird. Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Die §§ 259 bis 261 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

§ 10

Auskunftsanspruch des Geschädigten gegen Behörden

Liegen Tatsachen vor, die die Annahme begründen, daß eine Anlage den Schaden verursacht hat, so kann der Geschädigte von Behörden, die die Anlage genehmigt haben oder überwachen, oder deren Aufgabe es ist, Einwirkungen auf die Umwelt zu erfassen, Auskunft verlangen, soweit dies zur Feststellung, daß ein Anspruch auf Schadensersatz nach diesem Gesetz besteht, erforderlich ist. Die Behörde ist zur Erteilung der Auskunft nicht verpflichtet, soweit durch sie die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Behörde beeinträchtigt würde, das Bekanntwerden des Inhalts der Auskunft dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder soweit die Vorgänge nach einem Gesetz oder ihrem Wesen nach, namentlich wegen der berechtigten Interessen der Beteiligten oder dritter Personen, geheimgehalten werden müssen. § 9 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend für die Behörden, die die Anlage genehmigt haben oder überwachen; von diesen Behörden können auch Angaben über Namen und Anschrift des Inhabers der Anlage, seines gesetzlichen Vertreters oder eines Zustellungsbevollmächtigten verlangt werden.

§ 11

Auskunftsanspruch des Inhabers einer Anlage

(1) Wird gegen den Inhaber einer Anlage ein Anspruch aufgrund dieses Gesetzes geltend gemacht, so kann er von dem Geschädigten und von dem Inhaber einer anderen Anlage Auskunft und Einsichtsgewährung oder von den in § 10 genannten Behörden Auskunft verlangen, soweit dies zur Feststellung des Umfangs seiner Ersatzpflicht gegenüber dem Geschädigten oder seines Ausgleichsanspruchs gegen den anderen Inhaber erforderlich ist.

(2) Für den Anspruch gegen den Geschädigten gilt § 9 Absätze 2, 3 Satz 1 und § 9 Abs. 4, für den Anspruch gegen den Inhaber einer anderen Anlage gilt § 9 Abs. 1 Satz 2, Absätze 2 bis 4 und für den Auskunftsanspruch gegen Behörden § 10 entsprechend.

§ 12

Mitverschulden

Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Geschädigten mitgewirkt, so gilt § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuchs; im Falle der Sachbeschädigung steht das Verschulden desjenigen, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, dem Verschulden des Geschädigten gleich.

§ 13

Umfang der Ersatzpflicht bei Tötung

(1) Im Falle der Tötung ist Ersatz der Kosten einer versuchten Heilung sowie des Vermögensnachteils zu leisten, den der Getötete dadurch erlitten hat, daß während der Krankheit seine Erwerbsfähigkeit aufgehoben oder gemindert war oder seine Bedürfnisse vermehrt waren. Der Ersatzpflichtige hat außerdem die Kosten der Beerdigung demjenigen zu ersetzen, der diese Kosten zu tragen hat.

(2) Stand der Getötete zur Zeit der Verletzung zu einem Dritten in einem Verhältnis, aus dem er diesem gegenüber kraft Gesetzes unterhaltspflichtig war oder unterhaltspflichtig werden konnte, und ist dem Dritten infolge der Tötung das Recht auf Unterhalt entzogen, so hat der Ersatzpflichtige dem Dritten insoweit Schadensersatz zu leisten, als der Getötete während der mutmaßlichen Dauer seines Lebens zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet gewesen wäre. Die Ersatzpflicht tritt auch ein, wenn der Dritte zur Zeit der Verletzung gezeugt, aber noch nicht geboren war.

§ 14

Umfang der Ersatzpflicht bei Körperverletzung

Im Falle der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit ist Ersatz der Kosten der Heilung sowie des Vermögensnachteils zu leisten, den der Verletzte dadurch erleidet, daß infolge der Verletzung zeitweise oder dauernd seine Erwerbsfähigkeit aufgehoben oder gemindert ist oder seine Bedürfnisse vermehrt sind.

§ 15

Schadensersatz durch Geldrente

(1) Der Schadensersatz wegen Aufhebung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit und wegen vermehrter Bedürfnisse des Verletzten sowie der nach § 13 Abs. 2 einem Dritten zu gewährende Schadensersatz ist für die Zukunft durch eine Geldrente zu leisten.

(2) § 843 Abs. 2 bis 4 des Bürgerlichen Gesetzbuch ist entsprechend anzuwenden.

§ 16

Haftungshöchstgrenzen

(1) Der Ersatzpflichtige haftet für Tötung, Körper- und Gesundheitsverletzung insgesamt nur bis zu einem Höchstbetrag von einhundertsechzig Millionen Deutsche Mark und für Sachbeschädigungen ebenfalls insgesamt nur bis zu einem Höchstbetrag von einhundertsechzig Millionen Deutsche Mark, soweit die Schäden aus einer einheitlichen Umwelteinwirkung entstanden sind. Übersteigen die mehreren aufgrund der einheitlichen Umwelteinwirkung zu leistenden Entschädigungen die in Satz 1 bezeichneten jeweiligen Höchstbeträge, so verringern sich die einzelnen Entschädigungen in dem Verhältnis, in dem ihr Gesamtbetrag zum Höchstbetrag steht.

(2) Wurde die Anlage bestimmungsgemäß betrieben, so haftet der Ersatzpflichtige im Fall des § 15 Abs. 1 nur bis zu einer Jahresrente von fünfzigtausend Deutsche Mark für jede getötete oder verletzte Person.

§ 17

Aufwendungen bei Wiederherstellungsmaßnahmen

(1) Stellt die Beschädigung einer Sache auch eine Beeinträchtigung der Natur oder der Landschaft dar, so ist, soweit der Geschädigte den Zustand herstellt, der bestehen würde, wenn die Beeinträchtigung nicht eingetreten wäre, § 251 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit der Maßgabe anzuwenden, daß Aufwendungen für die Wiederherstellung des vorherigen Zustandes nicht allein deshalb unverhältnismäßig sind, weil sie den Wert der Sache übersteigen.

(2) Für die erforderlichen Aufwendungen hat der Schädiger auf Verlangen des Ersatzberechtigten Vorschuß zu leisten.

§ 18

Verjährung

Auf die Verjährung finden die für unerlaubte Handlungen geltenden Verjährungsvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

§ 19

Weitergehende Haftung

(1) Eine Haftung aufgrund anderer Vorschriften bleibt unberührt.

(2) Dieses Gesetz findet keine Anwendung im Falle eines nuklearen Ereignisses, soweit für den Schaden das Atomgesetz in Verbindung mit dem Pariser Atomhaftungsübereinkommen vom 29. Juli 1960 (im Wortlaut der Bekanntmachung vom 15. Juli 1965, BGBl. II S. 963), dem Brüsseler Reaktorschiff-Übereinkommen vom 25. Mai 1962 (BGBl. II S. 977) und dem Brüsseler Kernmaterial-See-transport-Abkommen vom 17. September 1971 (BGBl. II S. 1026) in der jeweils gültigen Fassung, maßgebend ist.

§ 20

Deckungsvorsorge

(1) Die Inhaber von Anlagen, die in Anhang 2 genannt sind, haben dafür Sorge zu tragen, daß sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen zum Ersatz von Schäden nachkommen können, die dadurch entstehen, daß infolge einer von der Anlage ausgehenden Umwelteinwirkung ein Mensch getötet, sein Körper oder seine Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt wird (Deckungsvorsorge). Geht von einer nicht mehr betriebenen Anlage eine besondere Gefahrlichkeit aus, kann die zuständige Behörde anordnen, daß derjenige, der im Zeitpunkt der Einstellung des Betriebs Inhaber der Anlage war, für die Dauer von höchstens zehn Jahren weiterhin entsprechende Deckungsvorsorge zu treffen hat.

(2) Die Deckungsvorsorge kann erbracht werden

1. durch eine Haftpflichtversicherung bei einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen oder
2. durch eine Freistellungs- oder Gewährleistungsverpflichtung des Bundes oder eines Landes oder
3. durch eine Freistellungs- oder Gewährleistungsverpflichtung eines im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts, wenn gewährleistet ist, daß sie einer Haftpflichtversicherung vergleichbare Sicherheiten bietet.

(3) Die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 des Pflichtversicherungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 1965 (BGBl. I S. 213), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 1988 (BGBl. I S. 358), Genannten sind von der Pflicht zur Deckungsvorsorge befreit.

(4) Die zuständige Behörde kann den Betrieb einer im Anhang 2 genannten Anlage ganz oder teilweise untersagen, wenn der Inhaber seiner Verpflichtung zur Deckungsvorsorge nicht nachkommt und die Deckungsvorsorge nicht binnen einer von der zuständigen Behörde festzusetzenden angemessenen Frist nachweist.

§ 21

Ermächtigung zum Erlaß
von Rechtsverordnungen

(1) Die Bundesregierung wird durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften erlassen über

1. den Zeitpunkt, ab dem der Inhaber einer Anlage nach § 20 Deckungsvorsorge zu treffen hat,
2. Umfang und Höhe der Deckungsvorsorge,
3. die an Freistellungs- und Gewährleistungsverpflichtungen von Kreditinstituten zu stellenden Anforderungen,

4. Verfahren und Befugnisse der für die Überwachung der Deckungsvorsorge zuständigen Behörde,

5. die zuständige Stelle gemäß § 158 c Abs. 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag sowie über die Erstattung der Anzeige im Sinne des § 158 c Abs. 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag,

6. die Pflichten des Inhabers der Anlage, des Versicherungsunternehmens und desjenigen, der eine Freistellungs- oder Gewährleistungsverpflichtung übernommen hat, gegenüber der für die Überwachung der Deckungsvorsorge zuständigen Behörde.

(2) Die Rechtsverordnung ist vor Zuleitung an den Bundesrat dem Deutschen Bundestag zuzuleiten. Sie kann durch Beschluß des Bundestages geändert oder abgelehnt werden. Der Beschluß des Bundestages wird der Bundesregierung zugeleitet. Hat sich der Deutsche Bundestag nach Ablauf von drei Sitzungswochen seit Eingang der Rechtsverordnung nicht mit ihr befaßt, so wird die unveränderte Rechtsverordnung der Bundesregierung zugeleitet. Der Deutsche Bundestag befaßt sich mit der Rechtsverordnung auf Antrag von so vielen Mitgliedern des Bundestages, wie zur Bildung einer Fraktion erforderlich sind.

§ 22

Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 oder 2, nicht oder nicht ausreichende Deckungsvorsorge trifft oder
2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 20 Abs. 1 Satz 2 zuwiderhandelt.

(2) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen.

§ 23

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer einer Rechtsverordnung nach § 21 ~~FbbL~~ Nr. 3 bis 6 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 24

Übergangsvorschriften

Dieses Gesetz findet keine Anwendung, soweit der Schaden vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verursacht worden ist.

Artikel 2**Änderung der Zivilprozeßordnung**

Die Zivilprozeßordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 3104-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ... , wird wie folgt geändert:

Nach § 32 wird eingefügt:

„§ 32 a

Für Klagen gegen den Inhaber einer im Anhang 1 des Umwelthaftungsgesetzes genannten Anlage, mit denen der Ersatz eines durch eine Umwelteinwirkung verursachten Schadens geltend gemacht wird, ist das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk die Umwelteinwirkung von der Anlage ausgegangen ist.“

Artikel 3**Übergangsvorschrift**

Soweit der Schaden vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verursacht worden ist, bleibt die Zivilprozeßordnung in der bisherigen Fassung maßgebend.

Artikel 4**Änderung****des Bundes-Immissionsschutzgesetzes**

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721, 1193), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Mai 1990 (BGBl. I S. 870), wird wie folgt geändert:

Nach § 51 a wird folgender § 51 b eingefügt:

„§ 51 b

Sicherstellung der Zustellungsmöglichkeit

Der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage hat sicherzustellen, daß für ihn bestimmte Schriftstücke im Geltungsbereich dieses Gesetzes zugestellt werden können. Kann die Zustellung nur dadurch sichergestellt werden, daß ein Bevollmächtigter bestellt wird, so hat der Betreiber den Bevollmächtigten der zuständigen Behörde zu benennen.“

Artikel 5**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen aufgrund dieses Gesetzes gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 6**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Anhang 1 (zu § 1 UmweltHG)

Für die genannten Anlagen gilt:

1. Ist für eine der im Anhang genannten Anlagen das Erreichen oder Überschreiten einer Leistungsgrenze oder einer Anlagengröße maßgebend, so ist auf den rechtlich zulässigen und, sofern dieser überschritten wird, auf den tatsächlichen Betriebsumfang abzustellen. Der rechtlich zulässige Betriebsumfang bestimmt sich aus dem Inhalt verwaltungsrechtlicher Zulassungen, aus Auflagen, aus vollziehbaren Anordnungen und aus Rechtsvorschriften.
2. Ist für eine der im Anhang genannten Anlagen die Menge eines Stoffes maßgebend, so ist darauf abzustellen, ob diese Menge
 - a) im bestimmungsgemäßen Betrieb vorhanden sein kann oder
 - b) bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs entstehen kann.
3. Mehrere Anlagen eines Betreibers, die die maßgebenden Leistungsgrenzen, Anlagengrößen oder Stoffmengen jeweils allein nicht erreichen, sind Anlagen i. S. des § 1 UmweltHG, sofern sie in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehen und zusammen die maßgebenden Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen (Nummer 1) oder Stoffmengen (Nummer 2) erreichen.

Wärmeerzeugung, Bergbau, Energie

1. Kraftwerke, Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung
 - a) bei festen oder flüssigen Brennstoffen 50 Megawatt oder
 - b) bei gasförmigen Brennstoffen 100 Megawatt übersteigt.
2. Feuerungsanlagen für den Einsatz von
 - a) Kohle, Koks, Kohlebriketts, Torfbriketts, Brenntorf, Heizölen, Methanol, Äthanol, naturbelassenem Holz sowie von
 - aa) gestrichenem, lackiertem oder beschichtetem Holz sowie daraus anfallenden Resten, soweit keine Holzschutzmittel aufgetragen oder enthalten sind und Beschichtungen nicht aus halogenorganischen Verbindungen bestehen oder von
 - bb) Sperrholz, Spanplatten, Faserplatten oder sonst verleimtem Holz sowie daraus anfallenden Resten, soweit keine Holzschutzmittel aufgetragen oder enthalten sind und Beschichtungen nicht aus halogenorganischen Verbindungen bestehen

mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr oder

b) gasförmigen Brennstoffen

- aa) Gasen der öffentlichen Gasversorgung, naturbelassenem Erdgas oder Erdölgas mit vergleichbarem Schwefelgehalt, Flüssiggas oder Wasserstoff,
- bb) Klärgas mit einem Volumengehalt an Schwefelverbindungen bis zu 1 vom Tausend, angegeben als Schwefel, oder Biogas aus der Landwirtschaft,
- cc) Koksofengas, Grubengas, Stahlgas, Hochofengas, Raffineriegas und Synthesegas mit einem Volumengehalt an Schwefelverbindungen bis zu 1 vom Tausend, angegeben als Schwefel,

mit einer Feuerungswärmeleistung von 100 Megawatt oder mehr

3. Feuerungsanlagen für den Einsatz anderer fester, flüssiger oder gasförmiger brennbarer Stoffe mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt oder mehr
4. Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von Altöl oder Deponiegas
5. Gasturbinen zum Antrieb von Generatoren oder Arbeitsmaschinen mit einer Feuerungswärmeleistung von 10 Megawatt oder mehr, ausgenommen Gasturbinen mit geschlossenem Kreislauf
6. Kühltürme mit einem Kühlwasserdurchsatz von 10 000 Kubikmetern oder mehr je Stunde unter Einschluß von Kühltürmen von Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe
7. Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 30 Tonnen oder mehr je Stunde
8. Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle
9. Anlagen zur Trockendestillation, insbesondere von Steinkohle, Braunkohle, Holz, Torf oder Pech (z. B. Kokereien, Gaswerke und Schwelereien), ausgenommen Holzkohlenmeiler
10. Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen oder von Teer- oder Gaswasser
11. Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen
12. Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle
13. Anlagen zur Erzeugung von Stadt- oder Ferngas aus Kohlenwasserstoffen durch Spalten

14. Anlagen über Tage zur Gewinnung von Öl aus Schiefer oder anderen Gesteinen oder Sanden sowie Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung solcher Öle
15. Anlagen innerhalb von Kernbrennstofffabriken
 - zur chemischen Umwandlung von Uran- oder Plutoniumverbindungen (Konversion),
 - zum Sintern von Brennstofftabletten oder
 - zum Aufbereiten von kernbrennstoffhaltigen Rückständen
16. Verfahrenstechnische Anlagen innerhalb von Urananreicherungsanlagen (Isotopentrennanlage oder Produktanlage) einschließlich Lager- und Handierungsanlagen für Behälter mit Uranhexafluorid (UF)
17. Einrichtungen zur Aufbewahrung von Kernbrennstoffen in Form von löslichen Uranverbindungen
18. Einrichtungen zur Behandlung radioaktiver Abfälle.

Steine und Erden, Glas, Keramik, Baustoffe

19. Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen
20. Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder Schamotte
21. Anlagen zur Gewinnung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Asbest
22. Anlagen zum mechanischen Be- oder Verarbeiten von Asbestzeugnissen auf Maschinen
23. Anlagen zum Bläuen von Perlite, Schiefer oder Ton
24. Anlagen zur Herstellung von Glas, auch soweit es aus Altglas hergestellt wird, einschließlich Glasfasern, die nicht für medizinische oder fernmelde-technische Zwecke bestimmt sind
25. Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse unter Verwendung von Tonen, soweit der Rauminhalt der Brennanlage drei Kubikmeter oder mehr und die Besatzdichte 300 Kilogramm oder mehr je Kubikmeter Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden
26. Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe
27. Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen, von denen den Umständen nach zu erwarten ist, daß sie länger als während der zwölf Monate, die auf die Inbetriebnahme folgen, an demselben Ort betrieben werden.

Stahl, Eisen und sonstige Metalle einschließlich Verarbeitung

28. Anlagen zum Rösten (Erhitzen unter Luftzufuhr zur Überführung in Oxide), Schmelzen oder Sintern (Stückigmachen von feinkörnigen Stoffen durch Erhitzen) von Erzen
29. Anlagen zur Gewinnung von Roheisen oder Nichteisenrohmetallen
30. Anlagen zur Stahlerzeugung sowie Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen oder Rohstahl, ausgenommen Schmelzanlagen für Gußeisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung bis zu 2,5 Tonnen pro Stunde
31. Schmelzanlagen für Zink oder Zinklegierungen für einen Einsatz von 1 000 Kilogramm oder mehr oder Schmelzanlagen für sonstige Nichteisenmetalle einschließlich der Anlagen zur Raffination für einen Einsatz von 500 Kilogramm oder mehr, ausgenommen
 - Vakuum-Schmelzanlagen,
 - Schmelzanlagen für niedrigschmelzende Gußlegierungen aus Zinn und Wismut oder aus Feinzink, Aluminium und Kupfer,
 - Schmelzanlagen, die Bestandteil von Druck- oder Kokillengießmaschinen sind,
 - Schmelzanlagen für Edelmetalle oder für Legierungen, die nur aus Edelmetallen oder aus Edelmetallen und Kupfer bestehen, und
 - Schwallötbäder
32. Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl, insbesondere von Blöcken, Brammen, Knüppeln, Platinen oder Blechen durch Flämmen
33. Anlagen zum Walzen von Metallen, ausgenommen
 - Kaltwalzwerke mit einer Bandbreite bis zu 650 Millimeter und
 - Anlagen zum Walzen von Nichteisenmetallen mit einer Leistung von weniger als 8 Tonnen Schwermetall oder weniger als 2 Tonnen Leichtmetall je Stunde
34. Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien, ausgenommen Anlagen, in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, soweit deren Leistung weniger als 80 Tonnen Gußteile je Monat beträgt
35. Gießereien für Nichteisenmetalle, ausgenommen
 - Gießereien für Glocken- oder Kunstguß,
 - Gießereien, in denen in metallische Formen abgegossen wird,
 - Gießereien, in denen das Metall in ortsbeweglichen Tiegeln niedergeschmolzen wird und

- Gießereien zur Herstellung von Ziehwerkzeugen aus niedrigschmelzenden Gießlegierungen aus Zinn und Wismut oder aus Feinzinn, Aluminium und Kupfer

36. Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten aus Blei, Zinn oder Zink auf Metalloberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern oder durch Flammgespritzern mit einer Leistung von 1 Tonne Rohgutedurchsatz oder mehr je Stunde, ausgenommen Anlagen zum kontinuierlichen Verzinken nach dem Sendzimirverfahren
37. Anlagen, die aus einem oder mehreren maschinell angetriebenen Hämmern bestehen, wenn die Schlagenergie eines Hammers 1 Kilojoule überschreitet; den Hämmern stehen Fallwerke gleich
38. Anlagen zur Sprengverformung oder zum Plattieren mit Sprengstoffen bei einem Einsatz von 10 Kilogramm Sprengstoff oder mehr je Schuß
39. Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 500 Kilowatt oder mehr
40. Anlagen zur Herstellung von warmgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl
41. Anlagen zur Herstellung von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall mit einer Länge von 20 Metern oder mehr
42. Anlagen zur Herstellung von Bleiakкумуляtoren
43. Anlagen zur Herstellung von Metallpulver oder -pasten durch Stampfen
44. Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pasten oder von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten in einem anderem als dem in Nummer 43 genannten Verfahren.

Chemische Erzeugnisse, Arzneimittel, Mineralölraffination und Weiterverarbeitung

45. Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung, insbesondere
 - a) zur Herstellung von anorganischen Chemikalien wie Säuren, Basen, Salze,
 - b) zur Herstellung von Metallen oder Nichtmetallen auf nassem Wege oder mit Hilfe elektrischer Energie,
 - c) zur Herstellung von Korund oder Karbid,
 - d) zur Herstellung von Halogenen oder Halogen-erzeugnissen oder von Schwefel oder Schwefelerzeugnissen,
 - e) zur Herstellung von phosphor- oder stickstoffhaltigen Düngemitteln,
 - f) zur Herstellung von unter Druck gelöstem Acetylen (Dissousgasfabriken),

g) zur Herstellung von organischen Chemikalien oder Lösungsmitteln wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Säuren, Ester, Acetate, Äther,

h) zur Herstellung von Kunststoffen oder Chemiefasern,

i) zur Herstellung von Cellulosenitraten,

k) zur Herstellung von Kunstharzen,

l) zur Herstellung von Kohlenwasserstoffen,

m) zur Herstellung von synthetischem Kautschuk,

n) zum Regenerieren von Gummi oder Gummimischprodukten unter Verwendung von Chemikalien,

o) zur Herstellung von Teerfarben oder Teerfarbenzwischenprodukten,

p) zur Herstellung von Seifen oder Waschmitteln;

hierzu gehören nicht Anlagen zur Erzeugung oder Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe, soweit in diesem Anhang nichts anderes bestimmt ist

46. Anlagen zur Chemikalienaufbereitung und zur Abwasserbehandlung in Anlagen zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe

47. Anlagen in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden

48. Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten, soweit

a) Pflanzen, Pflanzenteile oder Pflanzenbestandteile extrahiert, destilliert oder auf ähnliche Weise behandelt werden, ausgenommen Extraktionsanlagen mit Ethanol ohne Erwärmen,

b) Tierkörper, auch lebender Tiere, sowie Körperteile, Körperbestandteile und Stoffwechselprodukte von Tieren eingesetzt werden oder

c) Mikroorganismen sowie deren Bestandteile oder Stoffwechselprodukte verwendet werden

49. Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdöl-erzeugnissen in Mineralöl-, Altöl- oder Schmierstoffraffinerien in petrochemischen Werken oder bei der Gewinnung von Parafin

50. Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen, wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle

51. Anlagen zur Herstellung von Ruß

52. Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen, zum Beispiel für Elektroden, Stromabnehmer oder Apparateile
53. Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 1 Tonne oder mehr je Stunde
54. Anlagen zum Erschmelzen von Naturharzen mit einer Leistung von 1 Tonne oder mehr je Tag
55. Anlagen zur Herstellung von Firnis, Lacken oder Druckfarben mit einer Leistung von 1 Tonne oder mehr je Tag.

Oberflächenbehandlung mit organischen Stoffen, Herstellung von bahnenförmigen Materialien aus Kunststoffen, sonstige Verarbeitung von Harzen und Kunststoffen

56. Anlagen zum Lackieren von Gegenständen oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Lacke organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 25 Kilogramm oder mehr je Stunde eingesetzt werden
57. Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Farben oder Lacke
 - a) als organisches Lösungsmittel ausschließlich Ethanol enthalten und von diesem 50 Kilogramm oder mehr je Stunde eingesetzt werden, oder
 - b) sonstige organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 25 Kilogramm oder mehr je Stunde eingesetzt werden
58. Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren oder Tränken von Glasfasern, Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit
 - a) Kunstharzen oder
 - b) Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 25 Kilogramm organischen Lösungsmitteln je Stunde oder mehr
59. Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, ausgenommen Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen
60. Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von Phenol- oder Kresolharzen.
61. Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschließlich zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl.

Holz, Zellstoff

62. Anlagen zur Gewinnung von Zellstoff aus Holz, Stroh oder ähnlichen Faserstoffen
63. Anlagen zur Herstellung von Holzfaserplatten, Holzspanplatten oder Holzfaserplatten.

Nahrungs-, Genuß- und Futtermittel, landwirtschaftliche Erzeugnisse

64. Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit
 - a) 50 000 Hennenplätzen,
 - b) 100 000 Junghennenplätzen,
 - c) 100 000 Mastgeflügelplätzen,
 - d) 1 700 Mastschweineplätzenoder
 - e) 500 Sauenplätzenoder mehr. Bei gemischten Beständen werden die Vornhundertanteile, bis zu denen die vorgenannten Platzzahlen jeweils ausgeschöpft werden, addiert; die maßgebende Anlagengröße ist erreicht, wenn die Summe der Vornhundertanteile einen Wert von 100 erreicht; Bestände, die kleiner sind als jeweils 5 vom Hundert der in den Buchstaben a bis e genannten Platzzahlen, bleiben bei der Ermittlung der maßgebenden Anlagengröße unberücksichtigt.
65. Anlagen zur Tierkörperbeseitigung sowie Anlagen, in denen Tierkörperreste oder Erzeugnisse tierischer Herkunft zur Beseitigung in Tierkörperbeseitigungsanlagen gesammelt oder gelagert werden
66. Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 500 Tonnen und mehr je Tag
67. Anlagen zum Extrahieren pflanzlicher Fette oder Öle, soweit die Menge des eingesetzten Extraktionsmittels 1 Tonne oder mehr beträgt.

Abfälle und Reststoffe

68. Anlagen zur teilweisen oder vollständigen Beseitigung von festen oder flüssigen Stoffen durch Verbrennen
69. Anlagen zur thermischen Zersetzung brennbarer fester oder flüssiger Stoffe unter Sauerstoffmangel (Pyrolyseanlagen)
70. Anlagen zur Rückgewinnung von einzelnen Bestandteilen aus festen Stoffen durch Verbrennen, ausgenommen Anlagen zur Rückgewinnung von Edelmetallen in Gekrätz-Veraschungsöfen, soweit die Menge der Ausgangsstoffe weniger als 200 kg je Tag beträgt

71. Anlagen, in denen feste Abfälle, auf die die Vorschriften des Abfallgesetzes Anwendung finden, aufbereitet werden, mit einer Leistung von 1 Tonne oder mehr je Stunde, ausgenommen Anlagen, in denen Stoffe aus in Haushaltungen anfallenden oder aus gleichartigen Abfällen durch Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden
72. Anlagen zum Umschlagen von festen Abfällen im Sinne von § 1 Abs. 1 des Abfallgesetzes mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erd-aushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
73. Kompostwerke
74. Anlagen zur chemischen Aufbereitung von cyanidhaltigen Konzentraten, Nitriten, Nitraten oder Säuren, soweit hierdurch eine Verwertung als Reststoff oder eine Entsorgung als Abfall ermöglicht werden soll
75. Ortsfeste Anlagen im Sinne des § 4 des Abfallgesetzes zum Lagern, Behandeln oder Ablagern von Abfällen im Sinne des § 2 Abs. 2 des Abfallgesetzes
76. Ortsfeste Anlagen im Sinne des § 4 des Abfallgesetzes zur thermischen Behandlung oder Ablagerung von in Haushaltungen anfallenden Abfällen
77. Anlagen, die der Lagerung oder Behandlung von Autowracks dienen im Sinne des § 5 des Abfallgesetzes.

Lagerung, Be- und Entladen von Stoffen

78. Anlagen zum Lagern von brennbaren Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 3 Tonnen oder mehr
79. Anlagen zum Lagern von Mineralöl, flüssigen Mineralölerzeugnissen oder Methanol aus anderen Stoffen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 10 000 Tonnen oder mehr
80. Anlagen zum Lagern von Acrylnitril in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 350 Tonnen oder mehr
81. Anlagen zum Lagern von Chlor in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 10 Tonnen oder mehr
82. Anlagen zum Lagern von Schwefeldioxid in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 20 Tonnen oder mehr
83. Anlagen zum Lagern von flüssigem Sauerstoff in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 200 Tonnen oder mehr

84. Anlagen zum Lagern von 25 Tonnen oder mehr Ammoniumnitrat oder ammoniumnitratthaltiger Zubereitungen der Gruppe A nach Anhang IV Nr. 2 der Gefahrstoffverordnung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1470)
85. Anlagen zum Lagern von 5 Tonnen Alkalichlorat oder mehr
86. Anlagen zum Lagern von 5 Tonnen oder mehr Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln oder ihrer Wirkstoffe
87. Anlagen zum Lagern von Schwefeltrioxid in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 100 Tonnen und mehr
88. Anlagen zum Lagern von 100 Tonnen oder mehr ammoniumnitratthaltiger Zubereitungen der Gruppe B nach Anhang IV Nr. 2 der Gefahrstoffverordnung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1470)
89. Anlagen zum Lagern von insgesamt 20 Tonnen oder mehr von im Anhang II der Störfall-Verordnung bezeichneten Stoffen, auch als Bestandteile von Zubereitungen soweit es sich nicht um Stoffe der Nummern 1 bis 4, 6, 14, 15, 17, 18, 21, 25, 26, 36, 39, 40 bis 42, 45, 56, 64 bis 67, 76, 81, 83, 84, 102, 110, 112, 114, 116, 169, 173, 184, 185, 211, 223, 236, 245, 246, 261, 266, 271, 272, 277, 281, 286, 294, 295, 303, 305, 306, 310 oder 317 handelt.

Sonstiges

90. Anlagen zur Herstellung, Bearbeitung, Verarbeitung, Wiedergewinnung oder Vernichtung von explosionsgefährlichen Stoffen im Sinne des Sprengstoffgesetzes, die zur Verwendung als Sprengstoffe, Zündstoffe, Treibstoffe, pyrotechnische Sätze oder zur Herstellung dieser Stoffe bestimmt sind; hierzu gehören auch die Anlagen zum Laden, Entladen oder Delaborieren von Munition oder sonstigen Sprengkörpern, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Zündhölzern
91. Anlagen zur Herstellung von Zellhorn
92. Anlagen zur Herstellung von Zusatzstoffen zu Lacken und Druckfarben auf der Basis von Cellulosenitrat, dessen Stickstoffgehalt bis zu 12,6 vom Hundert beträgt
93. Anlagen zum Schmelzen oder Destillieren von Naturasphalt
94. Pechsiedereien
95. Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs-, Holzschutz- oder Klebemitteln mit einer Leistung von einer Tonne oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden
96. Anlagen zur Herstellung von Holzschutzmitteln unter Verwendung von halogenierten aromatischen Kohlenwasserstoffen

Anhang 2 (zu § 20 UmweltHG)

1. Anlagen, für die gemäß den §§ 1, 7 der Störfall-Verordnung eine Sicherheitsanalyse anzufertigen ist
2. Anlagen zur Rückgewinnung von einzelnen Bestandteilen aus festen Stoffen durch Verbrennen, soweit in ihnen Stoffe nach Anhang II der Störfall-Verordnung im bestimmungsgemäßen Betrieb vorhanden sein oder bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs entstehen können, ausgenommen Anlagen zur Rückgewinnung von Edelmetallen in Gekrätze-Veraschungsöfen, soweit die Menge der Ausgangsstoffe weniger als 200 kg je Tag beträgt
3. Anlagen zur Herstellung von Zusatzstoffen zu Lacken oder Druckfarben auf der Basis von Cellulosenitrat, dessen Stickstoffgehalt bis zu 12,6 vom Hundert beträgt.

-1-B

Bundesrat

Drucksache 638/90 (Beschluß)

12.10.90

Anrufung des Vermittlungsausschusses

durch den Bundesrat

zum

Gesetz über die Umwelthaftung

Der Bundesrat hat in seiner 622. Sitzung am 12. Oktober 1990 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 20. September 1990 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus den in der Anlage angegebenen Gründen einberufen wird.

Anlage

G r ü n d e
für die Einberufung des Vermittlungsausschusses
zum
Gesetz über die Umwelthaftung

1. Zu Artikel 1 (§§ 1 bis 5 und 8 UmweltHG)

In Artikel 1 sind die §§ 1 bis 5 und 8 durch folgenden
§ 1 zu ersetzen:

"§ 1
Generalklausel

(1) Wer in Luft, Boden oder Gewässer (Umweltmedien) Stoffe einbringt oder einleitet oder wer auf Umweltmedien derart einwirkt, daß deren physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit geändert wird, ist zum Ersatz des daraus einem anderen entstehenden Schadens verpflichtet. Haben mehrere die Einwirkung vorgenommen, so haften sie als Gesamtschuldner, es sei denn, der Verursachungsanteil eines Mitschädigers beträgt weniger als 5 vom Hundert. Mit dieser Maßgabe findet § 830 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches auch dann Anwendung, wenn der Gesamtschaden erst durch Zusammenwirken mehrerer Anlagen eingetreten ist.

(2) Gelangen aus einer Anlage, die bestimmt ist, Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten, derartige Stoffe in Umweltmedien, ohne eingebracht oder eingeleitet zu sein, so ist der Betreiber der Anlage zum Ersatz des daraus einem anderen entstehenden Schadens verpflichtet; Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Schaden durch höhere Gewalt verursacht worden ist und durch zumutbare Schutzvorkehrungen nicht hatte verhindert werden können.

(3) Auf Einwirkungen durch Geräusche, Strahlen, Licht, Wärme oder Erschütterungen sind die Regelungen dieses Gesetzes über die Einwirkung von Stoffen dann entsprechend anzuwenden, wenn die Einwirkung nur Nebenfolge des Handelns oder Betreibens ist.

(4) Kann ein Anspruch auf Ersatz des Schadens wegen eines gesetzlich besonders angeordneten Haftungsausschlusses nicht geltend gemacht werden, so ist der Betroffene entsprechend § 10 Abs. 2 sowie § 20 des Wasserhaushaltsgesetzes zu entschädigen. Der Antrag ist auch noch nach Ablauf der Frist von 30 Jahren zulässig. Dies gilt nicht, soweit der Geschädigte aus einem Haftungs- oder Entschädigungsfonds Ersatz zu erlangen vermag.

(5) Denselben Schaden erfassende sonstige Haftungstatbestände, insbesondere § 14 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, § 906 Abs. 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches, die Gefährdungshaftung für Produkt-, Anlagen-, Gentechnik- sowie Transportgefahren oder Verkehrspflichtverletzungen, bleiben unberührt."

Begründung:

Vorbild der beiden Generalklauseln in § 1 Abs. 1 und 2 ist § 22 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Insofern kann auf eine jahrzentealte, bewährte und durch Rechtsprechung konkretisierte Rechtslage zurückgegriffen werden, die auf die Umweltmedien Boden und Luft übertragen werden kann, ohne daß der Wortlaut substantieller Änderungen bedarf. Von der Rechtsprechung in langandauernder Anwendung ausgeformte Begriffe wie "Handlung", "Stoff" und "Anlage" können übernommen werden und schaffen von Anfang an mehr Rechtssicherheit als dies durch Einführung neuer Begriffe ("Umweltschaden") möglich wäre. Der Begriff des "Gewässers" folgt aus der Legaldefinition des § 1 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz ohne die Einschränkung nach Absatz 2: zur Klarstellung wird letztere mit Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgehoben (vgl. § 11 Satz 2 dieses Gesetzes). Die Begriffe "Boden" und "Luft" folgen der natürlichen Betrachtungsweise und werden in diesem Gesetz vorausgesetzt (vgl. auch § 3 Abs. 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz).

Die Handelndenhaftung nach Absatz 1 erfaßt das (gewollte, zweckbezogene) Einbringen bzw. Einleiten von Stoffen in die Umweltmedien Luft, Wasser und Boden, die im Oberbegriff der "Einwirkung" zusammengefaßt werden. Die Haftung trifft sowohl Privatpersonen als auch Gewerbetreibende ohne Unterschied des Mittels der Einbringung, so daß auch Emissionen aus Kraftfahrzeugen oder Industrieanlagen wie Schornsteinen usw. erfaßt werden. Damit besteht ein entscheidender Unterschied zum **Gesetzesbeschluß des Bundestages**, der das Handeln von Privatpersonen sowie das Handeln nicht genehmigungsbedürftige Anlagen betreibender Unternehmen nicht erfaßt. Da aber gerade Kraftfahrzeuge und Hausheizungsanlagen für die Schwefeldioxid- und Stickoxidverschmutzung der Luft in besonderem Maße verantwortlich sind und die Hauptverschmutzer nicht von vornherein ausgeklammert werden dürfen, erscheint schon aus verfassungsrechtlichen Gründen - Verbot willkürlicher Ungleichbehandlung - die Einbeziehung aller Verschmutzer als geboten. Nur der Grundsatz der Haftung aller Handelnden und Betreiber ermöglicht den Vollzug des Umwelthaftungsrechts, weil sich im Rechtsstreit andernfalls jeder in Anspruch genommene auf die vorrangige Verursachung durch Nichthaftende berufen und die Verfahren ad absurdum führen würde. Dies bedeutet nicht, daß jeder private Verschmutzer nun ständig mit einer Inanspruchnahme zu rechnen hat. Vielmehr ist gerade die Inanspruchnahme von Millionen Massenschädigern tatsächlich kaum durchzuführen. Deshalb ist dem Gesetzgeber die Möglichkeit einzuräumen, durch Ausschlußvorschrift nach dem Vorbild von § 11 Abs. 1 WHG bestimmte Schädigergruppen von der Haftung auszunehmen, zu Abgaben heranzuziehen und den Schaden durch staatliche Entschädigung oder Eintreten eines Haftungsfonds auszugleichen. Jede andere Lösung würde den Schutz von Gesundheit (Art. 2 Abs. 2 Grundgesetz) und Eigentum (Art. 14 Grundgesetz) der Geschädigten unangemessen hintanstellen.

Demgegenüber ist die Anlagenhaftung nach **Absatz 2 subsidiär und** erfaßt ungewolltes, nicht zweckbezogenes Einbringen oder Einleiten nur, wenn dies auf Unterhalten oder Betrieb einer Anlage zurückgeht. Der weite Anlagebegriff in § 22 Abs. 2 WHG betrifft alle **ortsfesten und ortsveränderlichen Einrichtungen**, mit denen die im Gesetz aufgeführten Zwecke (z.B. Produktion, Lagerung usw.) mit technischen Mitteln verfolgt werden (BGHZ 57, 257, 260 - Hühnergüllefaß). Die Fortschreibung dieses Begriffs für die Umweltmedien Luft und Boden führt zur Einbeziehung aller Anlagen unabhängig vom Grad ihrer Gefährlichkeit und/oder Genehmigungsbedürftigkeit. Erst damit wird die gebotene Gleichbehandlung sichergestellt. Zum einen steht nicht von vornherein fest, daß aus einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage geringere Schäden als aus einer genehmigten Anlage drohen, zumal nach der Zielbestimmung des § 1 BImSchG sogar Belästigungen durch die Genehmigung ausgeschlossen werden sollen, so daß es eigentlich nur im Störfallbetrieb zu Schäden kommen kann. Zum anderen ist nicht einzusehen, daß die Abfallbeseitigung in flüssiger Form sanktioniert, die in gasförmiger Form aber privilegiert wird. Zum Ziel einer schrittweisen Qualitätsverbesserung der Umweltmedien vermag das Haftungsrecht nur beizutragen, wenn es nach dem Vorbild des bewährten § 22 WHG möglichst alle potentiellen Verschmutzer erfaßt und sich insbesondere nicht auf genehmigungsbedürftige Anlagen beschränkt.

Die Vorschriften über die Gesamtschuld (Absatz 1 Satz 2) und über die Nichthaftung bei höherer Gewalt (Absatz 2 Satz 2) sind im Ausgangspunkt mit § 22 WHG wortgleich. Um jedoch nicht jeden Klein- und Kleinstschädiger als Gesamtschuldner zu belasten, ist für Schadensanteile unter 5% eine bloß anteilige Haftung vorgesehen. Diese "Bagatellgrenze" ist Rechtsprechung und Verwaltungspraxis zum deutschen und europäischen Kartellrecht entnommen. Im Ergebnis werden daher bei Summationsschäden nur Großschädiger gesamtschuldnerisch einzustehen haben, was sich aus deren Sachkunde und dem erhöhten Gefahrenpotential rechtfertigt. Dabei wird klargestellt, daß auch für die summierende Schadensverursachung die Regelung des § 830 Abs. 1 Satz 2 Bürgerliches Gesetzbuch entsprechend anzuwenden (so schon die Entstehungsgeschichte der Norm, vgl. RGZ 58, 367, 360 f. entgegen einer derzeit weitverbreiteten Meinung im Schrifttum) und es nicht erforderlich ist, daß das Handeln eines Schädigers den ganzen Schaden hätte verursachen können. Die die höhere Gewalt regelnde Vorschrift ist um die mehr klarstellende Formulierung ergänzt, daß vorhersehbarem Einwirken höherer Gewalt (Flugzeugabsturz, Erdbeben, Hochwasser) durch Schutzvorkehrungen entgegengesteuert werden muß (Verkehrssicherungspflicht).

Die Handelndenhaftung nach Absatz 1 und die Anlagenhaftung nach Absatz 2 sind auf Einwirkungen durch "Stoffe" beschränkt, die in festem, flüssigem oder gasförmigem Aggregatzustand einzuwirken vermögen. Die wörtliche Anlehnung an § 22 WHG vermag Einwirkungen durch Lärm, Strahlen einschl. Licht sowie Erschütterungen allenfalls dann zu erfassen, wenn der Stoffbegriff über seine natürliche Bedeutung hinaus erheblich ausgeweitet würde. Da insbesondere Geräusche und Erschütterungen schon bisher Gegenstand von mehreren höchstrichterlichen Umwelthaftungsentscheidungen gewesen und Strahlungseinwirkungen nur durch die begrenzte Spezialregelung des AtomG erfaßt sind, müssen derartige typische Umwelteinwirkungen durch entsprechende Anwendung der Regelung über Stoffe in die Haftung einbezogen werden (Absatz 3). Da es sich bei derartigen Einwirkungen regelmäßig um nicht gewollte, aber zwangsläufige Nebenfolgen z.B. von Produktionsvorgängen handeln wird, muß für diese Beeinträchtigungen auf die Zweckbezogenheit nach Absatz 1 und die bestimmungsgemäße Herstellung usw. nach Absatz 2 zugunsten einer Regelung verzichtet werden, die typische oder ausnahmsweise eintretende Nebenfolgen einbezieht.

Absatz 4 ist § 22 Abs. 3 WHG nachgebildet, erfaßt aber nicht nur den Spezialfall des § 11 Abs. 1 WHG, sondern weitere Haftungsausschlüsse, die der Gesetzgeber zum Schutz bestimmter Schädigergruppen (Kraftfahrer, Landwirtschaft) treffen kann. Da primär die Opfer und nicht die Schädiger zu schützen sind, soll eine Haftungsfreistellung ohne Entschädigung ausgeschlossen sein. Dies entspricht sowohl § 906 Abs. 2 Satz 2 BGB als auch § 14 Satz 2 BImSchG für das Grundeigentum und muß für Körper- und Gesundheitsverletzungen erst recht gelten. Einen besonders angeordneten Haftungsausschluß sieht z.B. § 1 Abs. 2 Satz 2 dieses Gesetzes für die höhere Gewalt vor. Dem Gesetzgeber ist es freigestellt, mittels ausdrücklicher gesetzlicher Regelung z.B. zwischen einer Entschädigungsleistung aus staatlichen Kassen oder einer solchen aus einem Fondsvermögen zu wählen. Regelmäßig wird ein solcher Fonds eintreten, wenn trotz Vorliegens eines Schadens nach § 1 Abs. 1, 2 oder 3 dieses Gesetzes Ersatz nicht zu erlangen ist.

Absatz 5 stellt klar, daß sonstige Haftungsnormen durch dieses Gesetz nicht berührt werden (Anspruchskonkurrenz). Damit sollen auch die besonderen Formen des Ausgleichs unter Grundeigentümern (vgl. § 906 Abs. 2 Satz 2 BGB und § 14 Satz 2 BImSchG) die Anwendung der Normen dieses Gesetzes nicht mit der Begründung verdrängen, beim Ausgleich unter Grundeigentümern handle es sich um Spezialvorschriften.

2. Zu Artikel 1 (§§ 9 bis 11 UmweltHG)

In Artikel 1 sind die §§ 9 bis 11 durch folgenden § 4 zu ersetzen:

"§ 4 Auskunftsansprüche

(1) Besteht die ernsthafte Möglichkeit eines Schadens durch Einwirkung im Sinne dieses Gesetzes und steht der schädigende Stoff oder die sonstige Einwirkung fest, so sind die Handelnden oder Betreiber verpflichtet, über Art, Menge, Konzentration sowie zeitliche oder räumliche Freisetzung der im Schadensfall wirksamen Stoffe oder Einwirkungen vorab Auskunft zu erteilen. Die §§ 259 bis 261 des Bürgerlichen Gesetzbuches finden entsprechende Anwendung.

(2) Kann die Auskunft nach Absatz 1 nicht, nicht vollständig oder nur unter Inanspruchnahme gerichtlichen Rechtsschutzes erlangt werden, hat die für Genehmigung oder Überwachung zuständige Behörde die Auskunft nach Aktenvorlage und Kenntnisstand zu erteilen. Dabei ist die Behörde zur Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie datenschutzrechtlicher Belange nur verpflichtet, soweit die nach Absatz 1 Verpflichteten Auskunft erteilt haben.

(3) Der Auskunftsanspruch entfällt, wenn der Schaden ausgeglichen wird."

Begründung:

Die Vorschrift dient der Ermittlung des Personenkreises, der für den durch die Umwelteinwirkung verursachten Schaden verantwortlich ist. Dabei reicht allein die ernsthafte Möglichkeit eines Schadens nach dem vorgeschlagenen neuen § 1 dieses Gesetzes aus, um den Handelnden bzw. Betreiber zur Auskunft über den als schädigend erkannten Stoff bzw. die Einwirkung in sonstiger Weise zu verpflichten. Nach Absatz 2 hat die zuständige Behörde schon bei einfacher vorprozessualer, nicht erst bei rechtskräftiger Auskunftsverweigerung subsidiär Auskunft zu erteilen. Den Geschädigten auf den Instanzenweg gegen den Schädiger zu verweisen oder beispielsweise den rechtskräftigen Abschluß wenigstens einer Prozeßinstanz zu verlangen, würde den Geschädigten übermäßig und schon im Stadium der Beschaffung von Beweismitteln belasten. Dabei wird die Behörde nicht zur Einholung von Auskünften beim Betreiber, sondern nur verpflichtet, aus eigenen Unterlagen und Erkenntnissen Informationen zu geben.

Sowohl beim Anspruch nach Absatz 1 als auch beim Anspruch nach Absatz 2 handelt es sich um im Zivilrechtsweg geltend zu machende Forderungen, weil Tatsachen erhoben werden, die für eine typische zivilrechtliche Streitigkeit (Umweltgefährdungshaftung) von Bedeutung sind. Die Einordnung als öffentlich-rechtliche Streitigkeit im Sinne von § 40 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung wäre zudem kaum praktikabel, weil im Auskunftsprozeß die "ernsthafte Möglichkeit eines Schadens" im Sinne der Haftungsgeneralklausel festgestellt und damit eine summarische Prüfung des Eingreifens der Umweltgefährdungshaftung durchgeführt werden muß, die für die Zivilgerichte besser gerüstet sind.

Die Bindung an den Daten- und Geheimnisschutz besteht nur, wenn und soweit das Unternehmen Auskunft erteilt hat; wird die Auskunft verweigert oder nicht vollständig erteilt, so wird unwiderleglich vermutet, daß die zuständige Behörde von der Verpflichtung zur Geheimhaltung insoweit entbunden ist, wie das Unternehmen zur Auskunft nicht imstande war. Auch soweit der nach Absatz 1 Verpflichtete zur Auskunft nicht in der Lage ist, muß die Abwägung zwischen den Interessen des Geschädigten an Schadensausgleich und den In-

S-B

teressen des Schädigers an Geheimhaltung zugunsten der Geschädigteninteressen ausfallen; § 4 Abs. 2 Satz 2 enthält somit eine gesetzliche Güterabwägung zulasten der Handelnden und Betreiber. Diese Güterabwägung ist durch das Grundgesetz gedeckt. Eigentums- und Berufsausübungsschutz von Betreibern sowie die allgemeine Handlungsfreiheit von sonstigen Handelnden nach Art. 14, 12 und 2 Abs. 2 GG müssen im Verhältnis zum Eigentumsschutz der zufällig Betroffenen und insbesondere hinsichtlich des Schutzes der körperlichen Unversehrtheit (Art. 14 u. 2 Abs. 2 GG) zurückstehen. Der Schädiger ist der Angreifende, der Geschädigte in die bloße Defensivrolle gedrängt. Selbst eine gesetzlich angeordnete Geheimhaltung rechtfertigt es keineswegs, dem Geschädigten die Hinnahme von Schäden zuzumuten. Eine globale Überwälzung von Schäden in Zusammenhang mit geheimhaltungsbedürftigen Produktionsprozessen auf den Haftungsfonds (Alternativlösung) könnte nur bei Einführung besonderer Umlagen (Staat und entsprechende Unternehmen) gerechtfertigt werden und ist der Lösung nach Absatz 3 (dazu sogleich) unterlegen, weil ohne Not das Verursachungsprinzip geschwächt würde.

Eine Absatz 2 entsprechende Abwägung findet sich auch in Absatz 3. Die Auskunftserteilung soll nicht durch Berufung auf Betriebs-, Geschäfts- oder Staatsgeheimnisse bzw. Datenschutz, sondern nur dann entfallen, wenn der Schaden - von welcher Seite auch immer - ausgeglichen wird. Denn es ist nicht einzusehen, daß die Geheimhaltungsbedürftigkeit zur Belastung des Geschädigten führt. Wer ein Interesse an der Verweigerung der Auskunft hat, kann sich durch Schadensersatzleistung von der Auskunftspflicht quasi "freikaufen". Damit ist sowohl dem Geheimhaltungsinteresse als auch dem Entschädigungsinteresse Genüge getan.

3. Zu Artikel 1 (§ 16 Abs. 2 UmweltHG)

In Artikel 1 ist in § 16 der Absatz 2 zu streichen.

Begründung:

Die Einführung einer Haftungshöchstgrenze in einer solchen Größenordnung würde das beabsichtigte Ziel einer Umweltgefährdungshaftung relativieren und gerade umfangreichere Schäden nicht vollständig abdecken.

4. Zu Artikel 1 (§ 17 Überschrift und Abs. 3 UmweltHG)

In Artikel 1 § 17

- ist die Überschrift wie folgt zu fassen:

"Aufwendungen bei Wiederherstellungsmaßnahmen und Ersatz ökologischer Schäden";

- ist nach Absatz 2 folgender Absatz 3 anzufügen:

"(3) Wer den Naturhaushalt durch Umwelteinwirkung im Sinne von § 1 nachhaltig beeinträchtigt, ohne daß wegen desselben Schadens ein Ersatzanspruch nach § 1 ganz oder teilweise besteht oder geltend gemacht worden ist, ist beim Vorliegen der Voraussetzungen dieses Gesetzes im übrigen wegen des daraus entstehenden Schadens derjenigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft zu Vorschuß und Ersatz verpflichtet, die die Beeinträchtigung in angemessenem Umfang ausgleicht oder den früheren Zustand ganz oder teilweise wiederherstellt. Wird ein Ersatzanspruch nach § 1 später geltend gemacht, so sind auf Verlangen des Schädigers Leistungen nach Satz 1 davon abzugiehen, soweit sie den selben Schaden betreffen. Die zur Wiederherstellung des Naturhaushaltes erforderlichen Maßnahmen haben die Schadenanlieger zu dulden; das Nähere ist durch Landesgesetz zu regeln. Bei Beeinträchtigung des Naturhaushalts kann das Land wegen des Schadens, der auch bei Durchführung von Maßnahmen zur Wiederherstellung oder zum Ausgleich nach Absatz 1 bestehen bleibt, eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen."

Begründung:

Beeinträchtigungen von Boden, Wasser oder Luft werden häufig Schäden auslösen, die bestimmten Inhabern subjektiver Rechte (Eigentümer, Besitzer, dinglich Nutzungsberechtigte usw.) zugeordnet und von diesen abgerechnet werden können. Eine solche Abrechnung versagt jedoch, wenn Boden, Wasser und Luft als Teilkomponenten des Naturhaushalts betroffen sind und erst die Gesamtbetrachtung das ganze Schadensausmaß erkennen läßt. Diese Schäden umfassen über die Beeinträchtigung der Umweltmedien hinaus z.B. auch (herrenlose) Wildtiere und Fische sowie Pflanzen. Zudem kann der Gesamtschaden höher sein als die Abrechnung der Teilschäden. Sind durch Gewässerbeeinträchtigung etwa im Verlaufe eines Flusses sehr viele verschiedene Eigentümer und sonstige Rechtsinhaber einschl. der öffentlichen Hand betroffen, so ist eine Gesamtherstellung einschl. entsprechender Gesamtabrechnung sinnvoll. Weil der Einzelgeschädigte selten "Schäden am Naturhaushalt" wird geltend machen können und sich der Schädiger zudem einer Vielzahl von Klagen gegenübersähe, kann die öffentliche Hand diesen Schaden regulieren und die Wiederherstellung übernehmen. Diese Wiederherstellung wird beispielsweise auf Wiederansiedlung vernichteter Tier- und Pflanzengesellschaften, Säuberung von Boden und Gewässern, Ausgleich eines nachteilig veränderten Wasserstandes sowie Wiedereinrichtung zerstörter Biotope gerichtet sein. Im übrigen gelten alle Voraussetzungen dieses Gesetzes über Vermutungen, höhere Gewalt, Auskunft sowie den Umfang der Ersatzpflicht entsprechend.

Dabei ist eine Umweltbeeinträchtigung anzunehmen, wenn die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder eines Gewässers verändert bzw. nachhaltig und schädlich auf die Luft eingewirkt wurde, ohne daß die Beeinträchtigung bereits auf natürliche Weise (Wind) beseitigt ist. Der Anspruch entfällt nicht allein deshalb, weil mittel- bis langfristig mit einer natürlichen Regeneration zu rechnen ist. Um aber die wünschenswerte Privatinitiative nicht zu blockieren, ist der Ersatzanspruch zwar nicht rechtlich, wohl aber ökonomisch subsidiär ausgestaltet: Soweit der Schädiger bereits auf denselben Schaden Leistungen erbracht hat, darf er sie bei Abrechnung des ökologischen Schadens abziehen, wobei ihn die Darlegungs- und Beweislast trifft. Ist umgekehrt schon Ersatz nach § 5 Satz 1 geleistet worden, kann der später verlangte Schadensausgleich nach § 1 entsprechend gekürzt werden.

Satz 3 stellt sicher, daß die Wiederherstellung nicht durch die im Bereich der Schädigung dinglich Berechtigten ("Schadensanlieger") unter Berufung auf ihre Rechte (Betretungsrecht am Grundeigentum unter Ausschluß Dritter) verhindert werden kann. Da der Bundesgesetzgeber insofern seine Rahmenkompetenz nach Art. 75 Nr. 3 Grundgesetz (Naturschutz durch Wiederherstellung) wahrnimmt, sind Ausgestaltung der Rechte und des Verfahrens dem jeweiligen Landesgesetzgeber zu überlassen.

Teilweise werden Bedenken wegen der bloßen Rahmenkompetenz des Bundes im Naturschutz (Art. 75 Nr. 3 GG und § 8 BNatSchG) geäußert und eine öffentlich-rechtliche Regelung durch den Landesgesetzgeber gefordert. Dabei wird übersehen, daß der Bundesgesetzgeber frei ist, eine Regelung auch als privatrechtliche auszugestalten und dafür die Kompetenz zur konkurrierenden Gesetzgebung nach Art. 74 Nr. 1 GG (Bürgerliches Recht) in Anspruch zu nehmen. Auch Behörden können privatrechtliche Ansprüche haben. Eine Zuordnung zum Privatrecht ist sachgemäß, weil es sich bei den geltend zu machenden Ansprüchen nur um eine Sonderform des Schadens handelt und die Behörde stellvertretend für die Gesamtheit der betroffenen Eigentümer und Besitzer tätig wird; die Kompetenz könnte genausogut einem privatrechtlichen organisierten Naturschutzverband übertragen werden. Die Abgrenzungsprobleme zu den Umwelthaftungsansprüchen der Eigentümer lassen sich am besten durch Zuweisung an die ordentliche Gerichtsbarkeit und nicht durch Aufsplitterung auf zwei Gerichtszweige lösen. Daß die Ländergesetze "Abgaben" in Höhe der von der Naturschutzbehörde aufzuwendenden Rekultivierungskosten und damit ein vergleichbares Instrumentarium vorsehen (vgl. etwa § 8 Abs. 1 Satz 2 Hess. NatSchG vom 19.09.1980, GVBl. I S. 309), steht nicht entgegen. Denn diese Gesetze setzen einen rechtswidrigen Eingriff in den Naturhaushalt voraus, der nur bei Nichtbeachtung der Genehmigungsaufgaben, bei Betrieb ohne Genehmigung oder im Störfall vorliegt. Um gerade den Regelfall eines Schadens im Normalbetrieb zu erfassen, ist ein privatrechtlicher Aufwendungsersatzanspruch erforderlich, zumal fraglich ist, ob eine öffentlich-rechtliche Regelung dieses Falles nicht schon deshalb unzulässig ist, weil sich eine solche "Abgabe" mit den Wirkungen des Genehmigungsbescheids in Widerspruch setzen würde.

5. Zu Artikel 1 (§ 21 Abs. 2 UmweltHG)

In Artikel 1 ist § 21 Abs. 2 zu streichen.

Begründung

Der Bundesrat hat bereits im ersten Durchgang Streichung des § 21 Abs. 2 UmweltHG gefordert, weil einem "Bundestagsvorbehalt für Rechtsverordnungen" aus grundsätzlichen verfassungsrechtlichen und verfassungspolitischen Erwägungen nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zugestimmt werden kann (BR-Drucks. 127/90 (Beschluß) unter 17.). Solche Ausnahmegründe sind in der Gegenäußerung der Bundesregierung (BT-Drucks. 11/7104, Anlage 2, Zu 17.) nicht dargelegt und auch sonst nicht erkennbar.

Im Haftungsrecht hat der Gesetzgeber bisher die nähere Ausgestaltung einer im Gesetz angeordneten Deckungsvorsorge in zahlreichen Fällen dem Verordnungsgeber überlassen (vgl. z. B. § 43 Abs. 1 Satz 1 LuftVG, § 4 Abs. 2 PflVG, § 13 Abs. 3 i.V.m. § 54 Abs. 1 und 2 AtomG, § 36 Gentechnikgesetz). Hierbei ist in keinem Fall eine Beteiligung des Deutschen Bundestages beim Erlaß der Rechtsverordnung als notwendig erachtet worden.

Die Regelungsbereiche des Umfangs, der Höhe und der Überwachung der Deckungsvorsorge, die durch § 21 Abs. 1 UmweltHG dem Verordnungsgeber zugewiesen sind, entsprechen inhaltlich ohne wesentlichen Unterschied der Rechtsverordnungsermächtigung in § 36 des Gentechnikgesetzes, bei dessen Verabschiedung der Gesetzgeber im Bereich der Deckungsvorsorge bewußt von einem Bundestagsvorbehalt abgesehen hat. Ebenso wie das UmweltHG schafft auch das Gentechnikgesetz neue Gefährdungshaftungstatbestände, die sich auf zum Teil nur schwer kalkulier- und versicherbare Risiken erstrecken. Die Deckungsvorsorge ist in beiden Bereichen für die Betroffenen von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung. Gewichtige Umstände, die es trotz der Vergleichbarkeit beider Haftungsregelungen geboten erscheinen lassen, den Deutschen Bundestag beim UmweltHG im Unterschied zum Gentechnikgesetz bei der Ausgestaltung der Deckungsvorsorge in Rechtsverordnungsverfahren zu beteiligen, sind nicht ersichtlich.

In übrigen läßt die Vorschrift offen, ob der Bundesrat insoweit das "letzte Wort" hat, daß er von Änderungen des Bundestages abweichende Maßgabeentschlüsse fassen und damit das Votum des Bundestages verdrängen kann, oder ob in diesem Fall die Verordnung gescheitert ist oder ein Abstimmungsverfahren zwischen Bundesrat und Bundestag unter Einbeziehung der Bundesregierung stattfindet.

6. Zu Artikel 2 (§ 32 a ZPO)

In Artikel 2 ist in § 32 a ZPO folgender Satz 2 anzufügen:

"Dies gilt nicht, wenn die Anlage im Ausland belegen ist."

Begründung:

Der neu eingefügte § 32 a ZPO sieht für Klagen gegen den Inhaber einer im Anhang 1 des Umwelthaftungsgesetzes genannten Anlage, mit denen der Ersatz eines durch eine Umwelteinwirkung verursachten Schadens geltend gemacht wird, die ausschließliche Zuständigkeit des Gerichts vor, in dessen Bezirk die Anlage sich befindet. Diese Zuständigkeitsbestimmung hat zur Folge, daß für Schadensersatzklagen gegen den Inhaber einer im Ausland belegenen Anlage, durch deren Umwelteinwirkung einem in der Bundesrepublik Wohnenden ein Schaden entstanden ist, in der Zivilprozeßordnung im Gegensatz zum geltenden Recht (vgl. §§ 12, 13, 23, 32 ZPO) kein örtlicher Gerichtsstand mehr vorgesehen ist. Wenn der Gesetzgeber aber jemandem, der im Inland geschädigt wird, materiell einen Schadensersatzanspruch auch dann gewährt, wenn die schädliche Einwirkung von einer im Ausland befindlichen Anlage ausgeht, so muß er auch dafür sorgen, daß ihm für die gerichtliche Durchsetzung dieses Anspruchs ein Gerichtsstand im Inland zur Verfügung gestellt wird.

Um dieses in der Zivilprozeßordnung ausdrücklich klarzustellen, sollte § 32 a ZPO der vorgeschlagene Satz 2 angefügt werden. Es verbleibt dann für die Zuständigkeit von Schadensersatzklagen aus schädlichen Einwirkungen, die von einer im Ausland belegenen Anlage ausgehen, bei der Gerichtszuständigkeit des geltenden Rechts, insbesondere dem Gerichtsstand der unerlaubten Handlung nach § 32 ZPO.